

Benutzungsordnung für den Gemeindesaal in der Gemeinde Rimmels



Die Gemeindevertretung hat am 26.11.2013 die nachstehende Benutzungsordnung für den Gemeindesaal in Rimmels beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Gemeindesaal dient in erster Linie Zwecken der Jugend- und Seniorenbetreuung sowie zur Durchführung von kommunalen Veranstaltungen. Er soll darüber hinaus mit Genehmigung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters für gemeinnützige, kulturelle und gesellige Veranstaltungen den örtlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen zur Verfügung gestellt werden. Für die Durchführung von Familienfeiern und anderen geselligen Veranstaltungen wird der Gemeindesaal ausschließlich den Bürgern der Gemeinde Rimmels zur Verfügung gestellt. Anderen Institutionen oder Personen werden die Räume nur mit Genehmigung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters oder dessen Beauftragten zur Verfügung gestellt.

(2) Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

(3) Jeder Benutzer und Veranstalter erkennt mit dem Betreten des Gemeindesaals diese Benutzungsordnung an.

§ 2 Genehmigung

(1) Die Genehmigung zur Benutzung des Gemeindesaales ist rechtzeitig, möglichst 10 Tage vor der Veranstaltung, bei der Bürgermeisterin bzw. beim Bürgermeister oder dessen Beauftragten zu beantragen. Bei der Antragstellung ist der verantwortliche Leiter der Veranstaltung anzugeben und die vermutliche Zahl der teilnehmenden Personen. Vereine, Organisationen und sonstige Vereinigungen, die regelmäßig den Saal benutzen, haben halbjährlich oder jährlich einen Benutzungsplan vorzulegen. Mit der Genehmigung des Benutzungsplanes gilt die Erlaubnis für jede einzelne Veranstaltung als erteilt.

(2) Benutzungsgenehmigungen werden widerruflich erteilt. Einen Widerruf haben die Benutzer insbesondere bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder die Gebührenordnung zu erwarten. Im Falle des Widerrufs besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

(3) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass Veranstaltungen mit Musik jeglicher Art bei der **GEMA**, Bezirksdirektion Hamburg, Schierenberg 66, 22145 Hamburg, zur Genehmigung angemeldet bzw. angezeigt werden. Die Gemeinde Rimmels wird von etwaigen Schadensersatzansprüchen freigestellt, die aus einer Verletzung der Nutzungsrechte entstehen.

§ 3 Benutzungszeiten

(1) Die Zeit der Benutzung des Saales mit den Nebenräumen (Küche, Flur, Toiletten) wird von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister oder dessen Beauftragten je nach Bedarf und Veranstaltung individuell festgesetzt. Eine Vermietung ist frühestens ab 18.00 Uhr des Vortages bis 12.00 Uhr des Folgetages möglich.

(2) Während größerer Bau- oder Reinigungsarbeiten kann die Benutzung des Saales bzw. der Nebenräume gesperrt werden.

(3) Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass der Saal mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt ist.

§ 4 Hausrecht

Das Hausrecht übt die Gemeinde Remmels durch ihre Beauftragten aus. Sie überwachen den ordnungsgemäßen Betrieb und die sachgerechte Nutzung. Wird gegen geltendes Recht verstoßen oder diese Benutzungsordnung nicht eingehalten, kann der Beauftragte Zuwiderhandelnde des Hauses verweisen. In schweren Fällen kann die Gemeinde ein befristetes oder dauerndes Hausverbot aussprechen.

§ 5 Aufsicht

(1) Der Saal darf nur unter Aufsicht und in ständiger Anwesenheit des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung benutzt werden. Der Leiter ist verpflichtet, für die Befolgung dieser Benutzungsordnung zu sorgen. Den Anweisungen der das Hausrechtausübenden Personen ist Folge zu leisten.

(2) Schlüssel für den Saal werden nur verantwortlichen Leitern ausgehändigt. Bei Verlust der Schlüssel haftet der verantwortliche Leiter für die entstandenen Folgekosten.

(3) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen sind von dem verantwortlichen Leiter vor der Benutzung zu prüfen. Er hat Schäden und Mängel an Inventar, Geräten und sonstigen Einrichtungen sofort der das Hausrecht ausübenden Person mitzuteilen. Geschieht dieses nicht, so gelten die Gegenstände als ordnungsgemäß übergeben.

(4) Der Leiter verlässt als letzter den Saal und hat evtl. erhaltene Schlüssel unverzüglich persönlich wieder abzuliefern. Er hat sich davon zu überzeugen, dass die Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte sich nach Beendigung der Veranstaltung im ordnungsgemäßen Zustand befinden. Heizkörper sind so zu regulieren, dass lediglich ein Einfrieren der Wasserleitung verhindert wird, geöffnete Wasserhähne sind zu schließen, Licht ist überall zu löschen und andere sich evtl. in Betrieb befindliche energieabhängige Geräte abzuschalten, Fenster und Türen sind zu schließen. Die Übergabe erfolgt an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister oder dessen Beauftragten.

§ 6 Umfang der Benutzung

Der Gemeindesaal und seine Einrichtungen dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.

§ 7 Benutzungsregeln

(1) Gebäude, Saal mit Nebenräumen (Küche, Flur, Toiletten) und Anlagen, Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungen und zum Gebäude gehörende Parkplätze sind pfleglich zu behandeln und sorgfältig zu schonen.

(2) Die Ein- und Ausfahrten sind von parkenden Fahrzeugen großräumig freizuhalten, so dass ein Einsatz der Feuerwehr nicht behindert wird.

- (3) Das Aufräumen und die saubere Wiederherrichtung des Saales und der Saalnebenträume (Küche, Flur, Toiletten) hat bis spätestens 12.00 Uhr des Folgetages zu erfolgen. Die saubere und ordnungsgemäße Herrichtung der Parkplätze hat bis spätestens 9.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages zu erfolgen.
- (4) Der verantwortliche Leiter hat für Ruhe und Ordnung während der Benutzung zu sorgen.
- (5) Jugendlichen ist der Verzehr von alkoholischen und alkoholhaltigen Getränken in den überlassenen Räumen und auf dem dazu gehörenden Grundstück nicht gestattet.
- (6) Schilder, Tafeln, Plakate, Bekanntmachungen u.ä. dürfen nur mit Erlaubnis der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters angebracht werden. Dekorationen dürfen nur so angebracht werden, dass diese keine Schäden an Wänden und Inventar hinterlassen.
- (7) Belästigungen der Anlieger durch an- und abfahrende Fahrzeuge sind soweit wie möglich zu vermeiden.
- (8) Jedwede Brandgefährdung ist durch sorgfältiges Umgehen mit Feuer und Licht auszuschließen.
- (9) Inventar, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nur mit der ausdrücklichen Genehmigung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters aus dem Saal bzw. aus dem Gebäude entfernt werden.
- (10) Belästigung durch laute Musik ist weitgehend zu vermeiden. Ab 23.00 Uhr sind die Bässe der Anlagen herunter zu fahren. Wenn möglich sind Fenster und Außentüren geschlossen zu halten.
- (11) Laut Gesetz ist das Rauchen in allen Räumen verboten.

§ 8 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Saales, außer für kommunale Veranstaltungen, sind Benutzungsgebühren nach einer besonderen Gebührenordnung zu entrichten.

§ 9 Haftung

- (1) Saal, Nebenräume, Inventar, Einrichtungen und Geräte gelten in dem vorhandenen Zustand als ordnungsgemäß übergeben, es sei denn, dass der verantwortliche Leiter Schäden und Mängel gemäß § 5 Abs. 3 gemeldet hat. Der für die Benutzung verantwortliche Leiter ist verpflichtet, Räume, Inventar, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Inventar, schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Der Veranstalter und Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Gemeindesaales, seiner Einrichtungen und Ausstattung und der Zugänge zum Saal stehen. Die Freistellung umfasst sowohl die Erfüllung begründeter als auch die Abwehr unbegründeter Ansprüche.
- (3) Der Veranstalter und Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte. Die Gemeinde kann von dem Benutzer vor Erteilung der Genehmigung den Nachweis verlangen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (4) Der Veranstalter und Benutzer haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, insbesondere für die durch unsachgemäßen Gebrauch an Geräten, Inventar, sonstigen Einrichtungen, Fenstern, Türen, Fußböden und Heizkörpern versachten Schäden.

(5) Die Gemeinde haftet nicht für finanzielle oder sonstige Nachteile, die den Veranstaltern und Benutzern durch äußere Einwirkung oder höhere Gewalt entstehen.

(6) Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

(7) Unbeschadet der in den Absätzen 2 - 4 getroffenen Vereinbarungen sind sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, der Gemeinde oder deren Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für den Gemeindesaal vom 07.06.2005 außer Kraft.

Remmels, den 27.11.2013

gez.

Günter Busch
(Bürgermeister)